

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Rechtliche Grundlagen

Refugee Law Clinic Trier
WS 16/17, 3. Vorlesung (20.01.2017)

RA Dr. Jonathan Leuschner

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverwaltungsverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

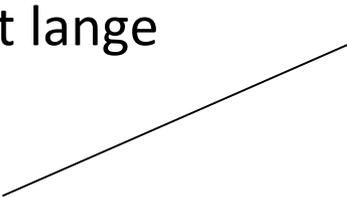
Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- **In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?**
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverwaltungsverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

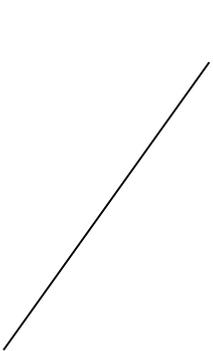
Ablauf Asylverfahren (Übersicht)

- Antrag (selten schriftlich [u.a. UMF], meistens mündlich, derzeit lange Wartezeiten)
- Dublin-Anhörung
- ED-Behandlung
- Ggf. Dublin-Drittstaaten-Bescheid
- Anhörung zu den Fluchtgründen (Fragebogen? Syrien/Eritrea/Irak: Einreise bis zum 31.12.2015?)
- Entscheidung (Bescheid: gelber Umschlag)

Dublin-Verfahren



„nationales Verfahren“



Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- **Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?**
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverwaltungsverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Dublinverfahren

- Dublin-III-VO (604/2013): Zuständigkeitsverordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats
- Kriterien der Zuständigkeit und Rangfolge ab Art. 7 D-III-VO
- „Familienzusammenführung via Dublin“ möglich (siehe hierzu vss. Vorlesung Nr. 4)
- Abgrenzung Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren (ab Art. 20 D-III-VO)
- Sechsmönatige Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 1 D-III-VO)

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- **Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?**
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverwaltungsverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

„Dubliner“

Jemand, der in einem „Dublinstaat“* Asyl beantragt hat und

- über dessen Antrag dort noch nicht entschieden wurde oder
- der in diesem Staat abgelehnt wurde und dann weiterflüchtet

*Dublinstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island

„Anerkannter“

Jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“* Asyl beantragt hat und

- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet

*sichere Drittstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Problematik: Unzulässige Anträge

§ 29 Unzulässige Anträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat

a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (...) oder

b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,

2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Problematik: Unzulässige Anträge

§ 29 Unzulässige Anträge (Fortsetzung)

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

- (...)
3. ein Staat, der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
 4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
 5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 oder eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- **Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?**
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverwaltungsverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

Wiederholung

- **Unterscheidung von zentraler Bedeutung bei UMF**
- Anerkannte UMF (= UMF mit Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz, die weiterflüchten) befinden sich in einer deutlich schlechteren Ausgangsposition als UMF im Dublin-Verfahren:
 - Sie haben keine Chance auf Schutz im Asylverfahren in Deutschland
 - Abschiebung in den europäischen Erstzufluchtsstaat droht „fristlos“, insbesondere nach Eintritt der Volljährigkeit
- **Entscheidend für „Dubliner“: Antragstellung vor dem 18. Geburtstag in Deutschland!**

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- **Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?**
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Anerkennung als Asylberechtigter | 3:0 |
| 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft* | 3:0 |
| 3. Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)* | 2:0 |
| 4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten | 1:0 |

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter

Asyl nach Art. 16a GG

- politische Verfolgung
- durch den Staat
- nachgewiesene Einreise auf dem Luftweg, keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat (EU + Norwegen + Schweiz)
- ...

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 3ff. AsylG

- wegen begründeter Furcht vor Verfolgung, d.h. der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte
- wegen (!) der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung“
- wenn keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, d.h. keine Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Landesteil

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

-> Die drei vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

-> Sowohl die Verfolgung durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure ist erfasst (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen).

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von subsidiärem Schutz

Feststellung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

- bei drohender Todesstrafe oder
- bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- bei ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit, der der Antragsteller als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UMF, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
- Siehe „Rundschreiben des BMI zur Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG“

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

- bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Beispiel: schwere körperliche oder seelische Krankheit, die sich im Zielstaat wesentlich oder lebensbedrohlich verschlimmern würde, da sie nicht angemessen behandelt werden kann

Achtung, Verschärfung durch „Asylpaket II“ im März 2016

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen
Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 S. 2 – 4 AufenthG neu

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- **Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?**
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylerbliches Merkmal	Drohende unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG, § 2 AsylG / § 60 Abs. 1 AufenthG, §§ 3ff. AsylG, GFK, Q-RL	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG, Q-RL	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Bei § 60 Abs. 1: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.“	„Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.“	„Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.“
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Aufenthaltserlaubnis im AufenthG	§ 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2, 1. Alternative	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative	§ 25 Abs. 3
Zugang zum Arbeitsmarkt	frei	<i>frei (neu ab 1.7.2013!)</i>	<i>frei für unselbständige Beschäftigung (neu ab 1.7.2013!)</i>
Bafög/BAB	ja	<i>ja (neu ab 1.12.2013!)</i>	nach 15 Monaten Aufenthalt <i>(neu ab 1.1.2016!)</i>
Niederlassungserlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familiennachzug (bei UMF: Elternnachzug)	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	vom 17.03.2016 bis 16.03.2018 ausgeschlossen (ggfs. selten mgl. nach §§ 22, 23 AufenthG)	Nein, kein Anspruch
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (neu seit 06.08.2016)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich, wenn auch str.)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich)
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	ja (blauer Pass)	Frage des Einzelfalls; jedenfalls aber dann, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)	Nein. Ermessen der ABH, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- **Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?**
- Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

Was sind „sichere Herkunftsländer“?

Art. 16a Abs. 3 GG sinngemäß: Bundestag und Bundesrat dürfen eine Liste von Ländern festlegen, bei denen angenommen wird, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen.

- **Ghana, Senegal**
- **seit 1.1.2015: Serbien, Bosnien, Mazedonien**
- **seit 24.10.2015: Albanien, Kosovo, Montenegro**
- **2016 geplant: Algerien, Marokko, Tunesien**

Achtung, „sichere Herkunftsländer“

- Keine Asylanträge bei „sicheren Herkunftsländern“, wenn nicht ganz klar ist, dass sie Aussicht auf Erfolg haben (in jedem Einzelfall Experten fragen!)
- ggf. Asylantrag vor der Entscheidung des BAMF zurücknehmen; Rechtsfolgen sind ähnlich wie bei „einfach unbegründet“ (Ausnahme Klagefrist und Ausreisefrist), jedenfalls weniger schlimm als „o.u. gem. § 29a“

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wiederholungsfragen zur letzten Veranstaltung:

- In welche Abschnitte lässt sich das Asylverwaltungsverfahren – ganz grob – unterteilen?
- Welche Funktionen hat die Dublin-III-VO? Was ist mit „Überstellungsfrist“ in Bezug auf die D-III-VO gemeint? Woraus ergibt sich diese?
- Was ist mit der Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ gemeint? Wie werden Anträge von diesen Personengruppen häufig beschieden (nach welcher Vorschrift richtet sich die Entscheidung)?
- Bei welcher Personengruppe ist die Unterscheidung zwischen „Dublinern“ und „Anerkannten“ besonders wichtig und warum?
- Welche verschiedenen Schutzstatus können im Asylverfahren zuerkannt bzw. festgestellt werden? Wie unterscheiden sich die Zuerkennungsvoraussetzungen?
- Was sind die wesentlichen Unterschiede in den Rechtsfolgen zwischen den Schutzstatus im Asylverfahren?
- Was sind „sichere Herkunftsstaaten“? Und was ist bei der Beratung von Personen aus diesen Staaten besonders zu beachten?
- **Was sind die am häufigsten vorkommenden Ablehnungsformen im Asylverfahren?**

Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren

- **Positiv:**
 - Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung (Art. 16a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG)
 - Europarechtlicher subsidiärer Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG)
 - Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)
- **Negativ**
 - unbegründet
 - offensichtlich unbegründet
 - (u.a. unzulässig-Ablehnungen in Dublin-/Drittstaatenverfahren)

Ablehnungsformen im Asylverfahren und ihre Relevanz bei UMF

Zielort der Abschiebung: Herkunftsland	Ablehnung als „einfach unbegründet“ (§ 38)	hohe Relevanz
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 1, 2, und/oder 3 Nr. 7	gem. VerfRL nur bei Erwachsenen zulässig
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6	gem. VerfRL nur bei Erwachsenen zulässig
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 29a	leider relevant
	Einstellungsbescheid wegen Nichtbetreibens (§ 33)	selten
	Ablehnung der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71)	sehr selten
	Ablehnung der Durchführung eines zweiten Asylverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a, europäisches Zweitantrag/„Abgelehnte aus anderen Dublin-Staaten“)	sehr selten
	Widerruf oder Rücknahme eines bereits gewährten Schutzstatus (§§ 73ff.)	sehr selten
in einen anderen EU-Staat + CH, NW, IS, LI (= „EU+4“)	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 (bisher § 27a, „Dubliner“)	sollte keine Rolle spielen!
in einen anderen EU-Staat	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 (bisher § 26a, „Anerkannte“)	selten
Nicht ins HKL, auch nicht in EU+4	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 (bisher §§ 27, 29, „unbeachtlich“)	bisher sehr selten, aber beobachten!

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren



Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

Klageverfahren

Übersicht Verwaltungsgerichte

1 Bundesverwaltungsgericht

15 Obergerwaltungsgerichte (teilweise auch
Verwaltungsgerichtshof genannt)

51 Verwaltungsgerichte (innerhalb der VGe: Kammern,
zusammengesetzt aus mehreren Richter*innen)

Besonderheit in RP:

Sonderzuweisung von Asylverfahren an das VG Trier

Klageverfahren

Was erkenne ich am Aktenzeichen?

- K steht für Hauptsacheverfahren.
- L steht für Eilverfahren.
- Zahl vor K bzw. L steht für die Kammer.
- Zusatzzeichen am Ende des Aktenzeichens stehen für den jeweiligen Einzelrichter, z.B. (V) für Vorsitzender.
- Das Aktenzeichen enthält auch das Jahr, aus dem das Verfahren stammt.

Klageverfahren

Allgemeines

- Kein Anwaltszwang
- Keine Gerichtskosten
- Klage kann per Fax oder auch persönlich zur Niederschrift erhoben werden
- Klageerhebung auch ohne Begründung möglich
- Nachweis der Bevollmächtigung kann nachgereicht werden
- Amtsermittlungsgrundsatz
- Größere Herausforderung als Klageerhebung: Stetige zuverlässige Erreichbarkeit für BAMF sicherstellen (§ 10 AsylG)

Klageverfahren

Finanzierung

- PKH
- Eigenfinanzierung
- Die meisten Anwälte rechnen nach RVG ab; der Streitwert beträgt gem. § 30 RVG z.Zt. 5.000 €.
- Wird die Klage vollständig oder teilweise gewonnen, müssen die Anwaltskosten („außergerichtlichen Kosten“) vollständig oder teilweise vom Bundesamt übernommen werden.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

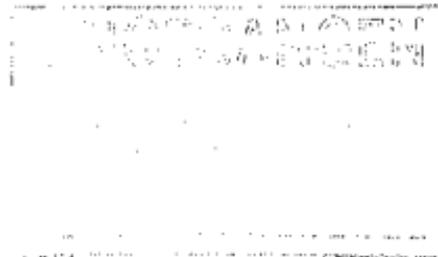
-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 26.08.2013

Gesch.-Z.: - 233

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der ...

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter **anerkannt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen vor**.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 01.09.2015 -

Gesch.-Z.: - 423

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

...

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 23.02.2015 - as

Gesch.-Z.: - 273

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

...

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

Die Klage aufs bessere Recht („Upgrade“)

- Klagefrist: 2 Wochen ab Zustellung
- Es fehlt NICHT am Rechtsschutzbedürfnis (tlw. positiver, tlw. negativer Bescheid)
- Positiver Teil wird mit Bekanntgabe bestandskräftig (und in der Folge: Verschlechterungsverbot)
- **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG muss von ABH erteilt werden (vgl. hierzu nächste Folie)**
- Klageart: Verpflichtungsklage auf feststellenden Verwaltungsakt (VA) kombiniert mit tlw. Anfechtungsklage

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

 (Durchwahl)

Datum

- 273

19.08.2016

(Der Antwort bitte angeben)

(Asyl-)Verfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

	
----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Teil-Abschlussmitteilung für das vorbezeichnete (Asyl-)Verfahren:

- Der subsidiäre Schutzstatus wurde zuerkannt.

- Die Entscheidung beruht auf dem Bescheid vom: 28.07.2016

- Die Teil-Bestandskraft/Teil-Rechtskraft trat ein am 19.08.2016 .

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

**Klageantrag im Schriftsatz und in der mündlichen
Verhandlung:**

„Namens des Klägers wird beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 07.07.2015 (Az. 12345678-273, dort Ziff. 2), dem Vertreter zugestellt am 07.09.2015, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG zuzuerkennen.“

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.08.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 15.09.2015 - ha

Gesch.-Z.: - 225

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der ...

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Klageverfahren

Klage auf das bessere Recht

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Ziffer 3, 4 und 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.06.2014 werden insoweit aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1/2 und die Beklagte zu 1/2 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Klageverfahren Dublinbescheid

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
3. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

...

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.08.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 3 und 4 ihres angefochtenen Bescheids vom 02.05.2013 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben Kläger und Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war und zurückgenommen wurde.
2. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nr. 3 und Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2012 verpflichtet, bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Kostengläubigerin bzw. der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Klageverfahren

Vollablehnung: „Einfach unbegründet“

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanererkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Mazedonien abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

...

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Klageverfahren

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

4 L 926/14.A

Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K : 14.A der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2014 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Klageverfahren

Beispiel Klagefristen

Zustellung am Donnerstag, den 8.9.2016:

- Klage bei „offensichtlich unbegründet“ bis ...?
- Klage bei „einfach unbegründet“ bis ...?

Zustellung am Samstag, den 10.9.2016

- Klage bei „einfach unbegründet“ bis ...?

Zustellung am Montag, den 26.9.2016

- Klage bei „offensichtlich unbegründet“ bis...?

Klageverfahren

Beispiel Klagefristen

Zustellung am Donnerstag, den 8.9.2016:

- Klage bei „offensichtlich unbegründet“ bis **Donnerstag, 15.9., 24 Uhr**
- Klage bei „einfach unbegründet“ bis **Donnerstag, 22.9., 24 Uhr**

Zustellung am Samstag, den 10.9.2016

- Klage bei „einfach unbegründet“ bis **Montag, 26.09., 24 Uhr**

Zustellung am Montag, den 26.9.2016

- Klage bei „offensichtlich unbegründet“ bis **Dienstag, 4.10., 24 Uhr**

Klageverfahren

Problem Klagebegründungsfrist

Rechtsbehelfsbelehrung

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Klageverfahren

Mündliche Verhandlung

ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter bestimmt auf:

**Donnerstag, den 25. September 2014, 10:00 Uhr,
Raum 204, 1. Etage, im Gerichtsgebäude,
Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel.**

ndt-K.

Sie werden hiermit zu diesem Termin geladen. Bitte beachten Sie die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise, insbesondere zu den Folgen unentschuldigtem Ausbleiben.

Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, ggf. inzwischen eingetretene bzw. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen und Beweismittel, die für das Klagebegehren von Bedeutung sein können, schriftsätzlich darzulegen. Hierfür wird eine **Frist bis zum 18.09.2014** gesetzt.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die nach der zuvor genannten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist (§ 87 b Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Klageverfahren

Nach erfolgreicher Klage: Verpflichtungsbescheid

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus **wird zuerkannt.**

Begründung:

Das Bundesamt ist durch das Urteil des VG Darmstadt vom 28.01.2016 (Geschäftszeichen 3 K DA.A) rechtskräftig zur Feststellung, dass das Abschiebungsverbot des § 4 Abs. 1 AsylG hinsichtlich Somalia vorliegt, verpflichtet worden.

Klageverfahren

Nach erfolgreicher Klage: Verpflichtungsbescheid

Wenn der Verpflichtungsbescheid trotz Eintritts der Rechtskraft nicht kommt:

§ 172 S. 1 VwGO beachten

Klageverfahren

Untätigkeitsklage

§ 75 VwGO:

„Ist über [...] einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten [...] seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß [...] der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus.“ (= sog. Untätigkeitsklage)

Klageverfahren

Untätigkeitsklage

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin Dr. [Name] als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 2016 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger Entscheidung in diesem Verfahren, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Klageverfahren

Untätigkeitsklage

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 30. Mai 2016 durch
Richterin am VG als Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird für die Dauer von acht Monaten ausgesetzt.

	Datum	10.08.2016
ist beabsichtigt, das Verfahren bis zum		
01.05.2017		
gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 VwGO auszusetzen. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme.		

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

Mögliche Probleme in der Beratung: Asylfolgeantrag

- Ausgangslage: Früherer Asylantrag in der Bundesrepublik unanfechtbar abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen.
- Weiterer Antrag wird als Folgeantrag gemäß § 71 AsylG gewertet (unabhängig davon, ob zwischen 1. und 2. Antrag Wochen oder Jahre liegen).

Mögliche Probleme in der Beratung: Asylfolgeantrag

Zweistufiges Verfahren:

1. Stufe: Prüfung, ob ein Asylfolgeverfahren durchzuführen ist

- Maßstab: Kriterien des § 51 VwVfG, **Änderung der Sach- oder Rechtslage.**

- Änderung der Sachlage z. B., wenn neue Beweismittel zu den Angaben aus dem Erstverfahren vorliegen; wenn sich die Situation im Herkunftsland entscheidend verändert hat; wenn sich wichtige Änderungen bezüglich der persönlichen Situation des Schutzsuchenden ergeben haben.

- Änderung der Rechtslage, wenn neues Gesetz in Kraft getreten oder entscheidende Änderung der Rechtsprechung.

2. Stufe: Durchführung des Folgeverfahrens.

Mögliche Probleme in der Beratung: Zweit Antrag

- Achtung: Asylfolgeantrag und Zweit Antrag („erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat“, § 71a AsylG) sind zu trennen.
- Wenn Vorprüfung ergibt, dass kein (weiteres) Asylverfahren in Deutschland durchzuführen ist, erfolgt die Ablehnung des Antrags als unzulässig (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, zur aktuellen Rspr. vgl. Folie 45 der 2. Vorlesung).

Mögliche Probleme in der Beratung: Widerruf und Rücknahme

- Positive Entscheidungen im Asylverfahren gelten „bis auf Widerruf“
- Es besteht die Möglichkeit des Widerrufs und der Rücknahme, wenn die Umstände weggefallen sind, die zu der ursprünglich positiven Asylentscheidung geführt haben (§§ 73ff. AsylG)
- Bei Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlingen ist das Bundesamt vom Gesetzgeber sogar ausdrücklich verpflichtet, drei Jahre nach der positiven Entscheidung eine Prüfung auf den „Wegfall der Umstände“ durchzuführen (§ 73 Abs. 2a AsylG); sie kann aber auch später erfolgen.

Mögliche Probleme in der Beratung: Widerruf und Rücknahme

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom 06.05.2015 (Az.: [REDACTED]) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Mögliche Probleme in der Beratung: Einstellung des Verfahrens

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen. Das Asylverfahren ist **eingestellt**.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Türkei abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Mögliche Probleme in der Beratung: Einstellung des Verfahrens

- **§ 33 AsylG (neu):**
„Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.“
- **Weitreichende Vermutungsregel in Abs. 2**
„Untertauchen“/Verstoß gegen § 56 AsylG
- **Keine Betreibensaufforderung**
Nur vorherige Belehrung (wann?)
- **Wiedereinsetzungsantrag möglich**
Einmalig
- **Vereinbarkeit mit Verfahrens-RL und dt. Verfassungsrecht umstritten**

Vorlesung

Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

Semesterprogramm (Übersicht):

Überblick

Rechtliche Grundlagen/Akteure im Migrationsrecht
Verschiedene Papiere und Titel
Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

Asylverfahren

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht
Ablauf des Asylverfahrens
Klageverfahren

Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

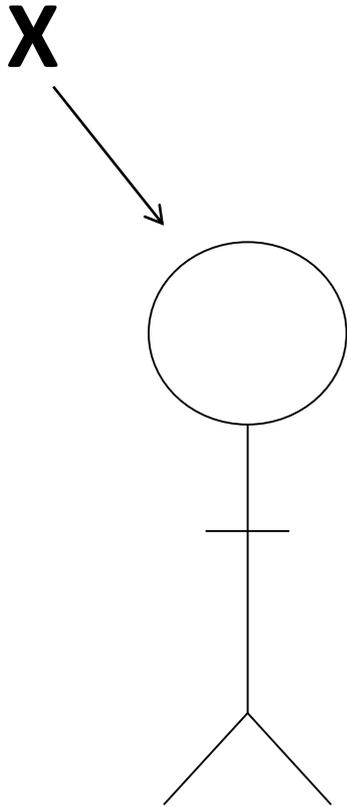
Ausbildungsduldung
§§ 25a/b AufenthG
Petition/Härtefallantrag

Visumverfahren

Besuchsvisa
Familiennachzug

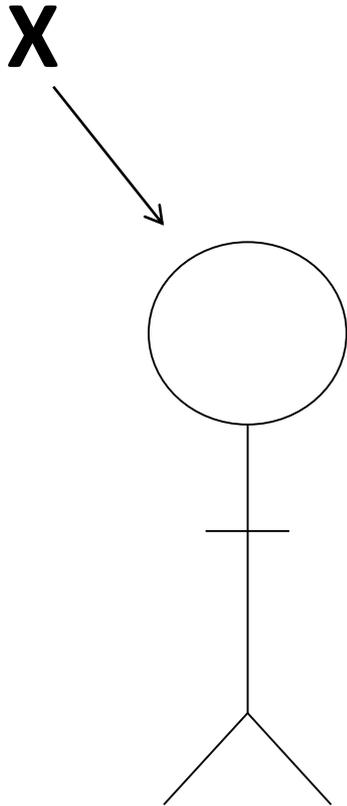
Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt



Exkurs: UMF/UMA

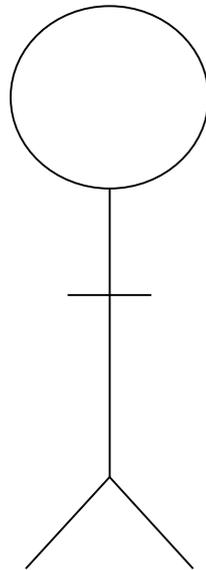
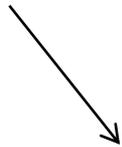
Sachverhalt



Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt

X



X kommt am 11.01.2017 am Hbf München an. Er wird von einem Polizisten angesprochen und mit auf die Dienststelle genommen. Dort sagt er (über einen Dolmetscher): „Ich komme aus Afghanistan, bin gerade angekommen und 16 Jahre alt.“

- Was macht die Polizei mit X?
- Welche Stelle informiert sie über ihn?

Exkurs: UMF/UMA

Zuständigkeit

§ 42 Abs. 1 SGB VIII

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

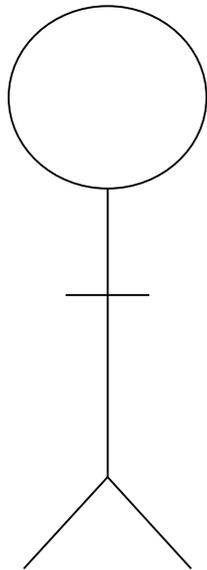
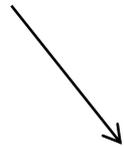
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. **ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.**

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt

X



X wird durch die Polizei noch am Abend des 11.01.2017 dem Jugendamt München übergeben.

- Was macht das Jugendamt mit X?

Exkurs: UMF/UMA

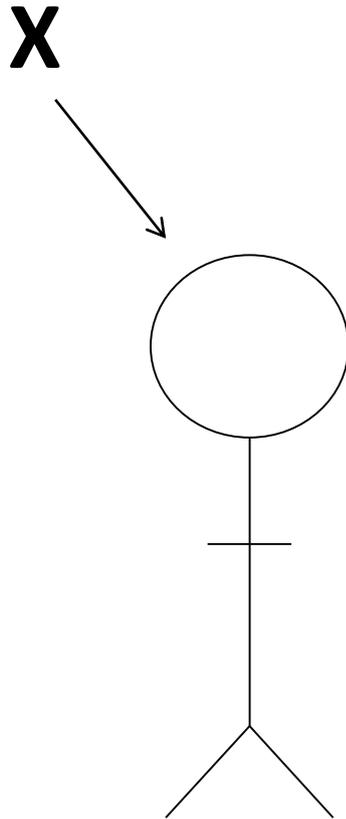
Vorläufige Inobhutnahme

Seit November 2015: § 42a SGB VIII ff. (Nr. 34 im Beck-Text)

- Vorläufige Inobhutnahme am Ort der ersten Meldung, Durchführung eines „Erstscreenings“
- Anschließend ggf. bundesweite Verteilung nach Quoten auf die Bundesländer: „UMFerteilung“
- Folge: Zahl der UMF in Bayern und Hessen sinkt

Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt



X wird vom Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung in München-Schwabing untergebracht. Am 13.01.2017 führt eine Mitarbeiterin des Jugendamtes ein zehnminütiges Gespräch mit X. Dabei gibt dieser zu Protokoll, gesund zu sein, keine Verwandten in Deutschland zu haben und über keinerlei Personalpapiere zu verfügen.

- Welche Fragen sind vom Jugendamt in dieser Situation zu klären?
- Welche Fristen sind in §§ 42a und b SGB VIII genannt?
- Im Zusammenhang mit welchem Prüfauftrag könnten sich Probleme ergeben?

Exkurs: UMF/UMA

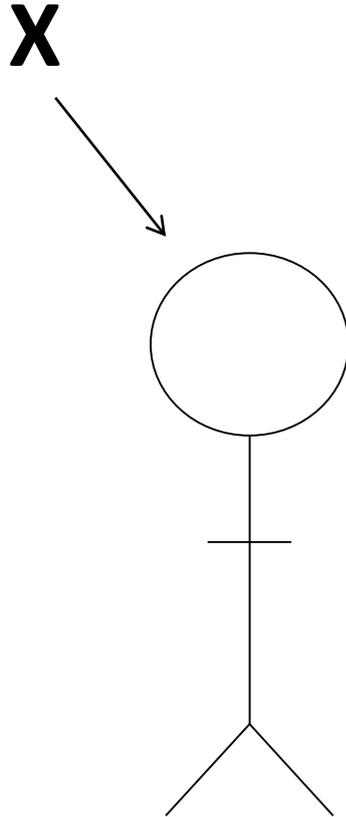
Vorläufige Inobhutnahme

Fragen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme am Ort der ersten Meldung („Erstscreening“):

- Kindeswohl durch Verteilung gefährdet?
- Verwandte Personen im In- oder Ausland?
- Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern?
- Gesundheitszustand?
- Alter?

Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt



Nach dem zehnminütigen Gespräch mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes erhält X am 15.01.2017 einen Ablehnungsbescheid, in dem die vorläufige Inobhutnahme wegen fehlender Minderjährigkeit verweigert wird. Auf Nachfrage erhält er zusätzlich zu dem Bescheid noch ein Protokoll der Altersfestsetzung (siehe nächste Seite).

- Was ist dem X zu raten, wenn er mit den genannten Unterlagen in der Beratung vorspricht?

UNGLAUBWÜRDIGKEIT DER ALTERSANGABE Ja Nein

Äußeres Erscheinungsbild

(Beispiele: Stimmlage, Haare, Stirnfalten, Halsfalten, Körperbehaarung, Bartwuchs, Gesichtszüge, Hände, Körperbau)

Beschreibung:

Bartwuchs, kantige Gesichtszüge, Falten auf Stirn & Hals,
 Erweichtes Erscheinungsbild, locker Haaransatz - Geheimnistücken

Nach dem äußeren Erscheinungsbild gehen wir davon aus, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht

Angaben des jungen Menschen zu

(Beispiele: eigene Altersangabe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten der Beschulung, Fluchtweg/-zeiten)

Beschreibung:

Eigene Altersangabe 16 Jahre - 1 Monat, geb. Datum
 4 Schuljahre besucht
 Fluchtdauer ca. 2 Monate
 in DE angekommen

Die widersprüchlichen Angaben lassen den Rückschluss zu, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht

Verhalten im Gespräch

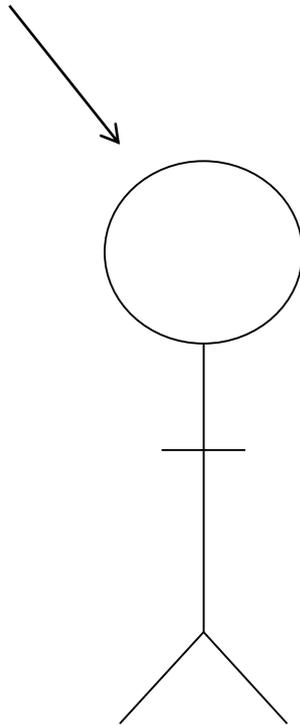
Beschreibung:

Das Verhalten lässt den Rückschluss zu, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht

Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt

X



Abwandlung: Statt des Ablehnungsbescheides erhält X die Mitteilung, dass ihm seine Minderjährigkeit trotz fehlender Unterlagen geglaubt wird. Er wird am 15.01.2017 zur bundesweiten Verteilung angemeldet und bereits am 22.01.2017 nach Flensburg gebracht. Dort wird er vom Jugendamt in Obhut genommen. Dieses bringt den X in einer Jugendhilfeeinrichtung unter und informiert das Familiengericht.

- Was wird das Familiengericht in Flensburg nun machen?

Exkurs: UMF/UMA

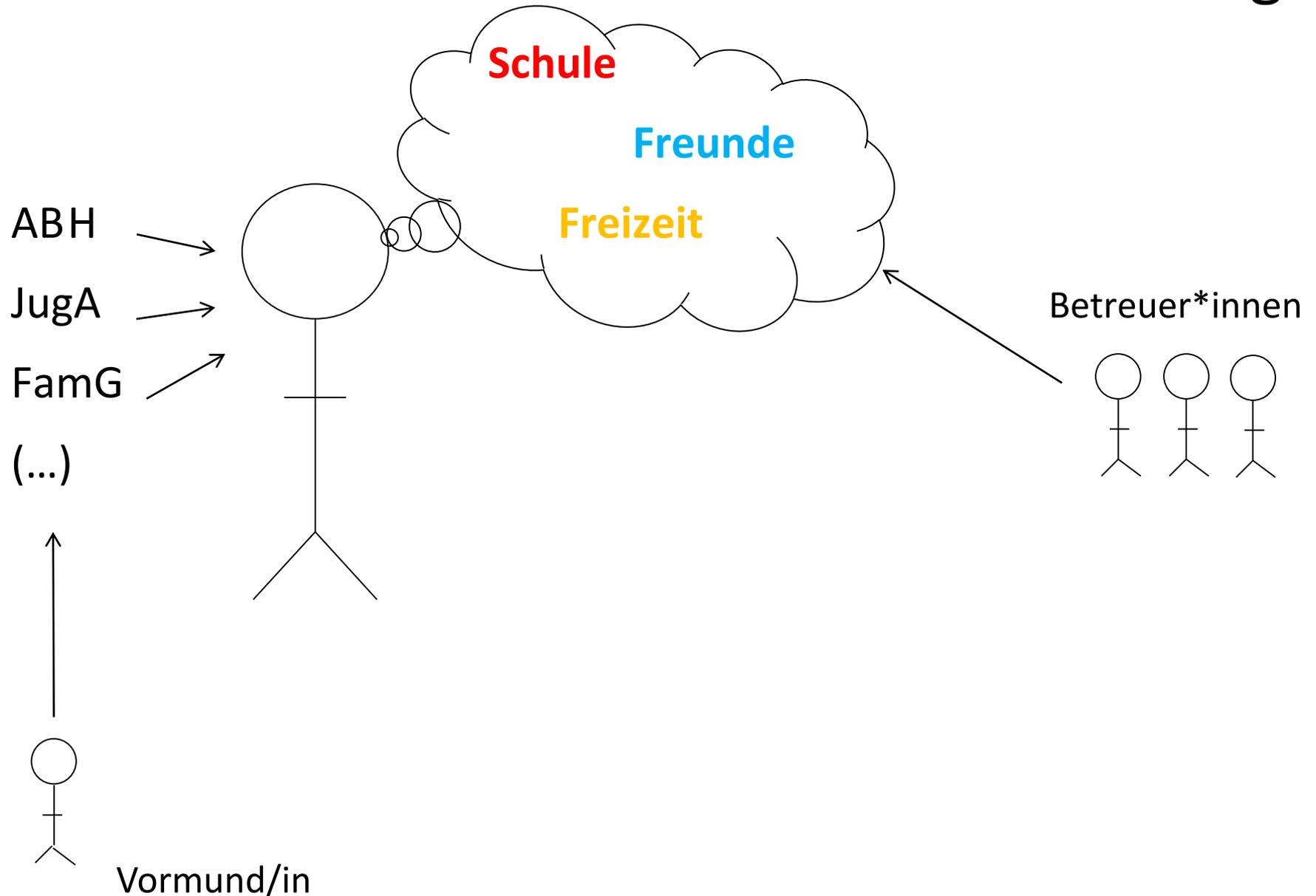
Vormundschaft

§ 1773 Abs. 1 BGB:

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

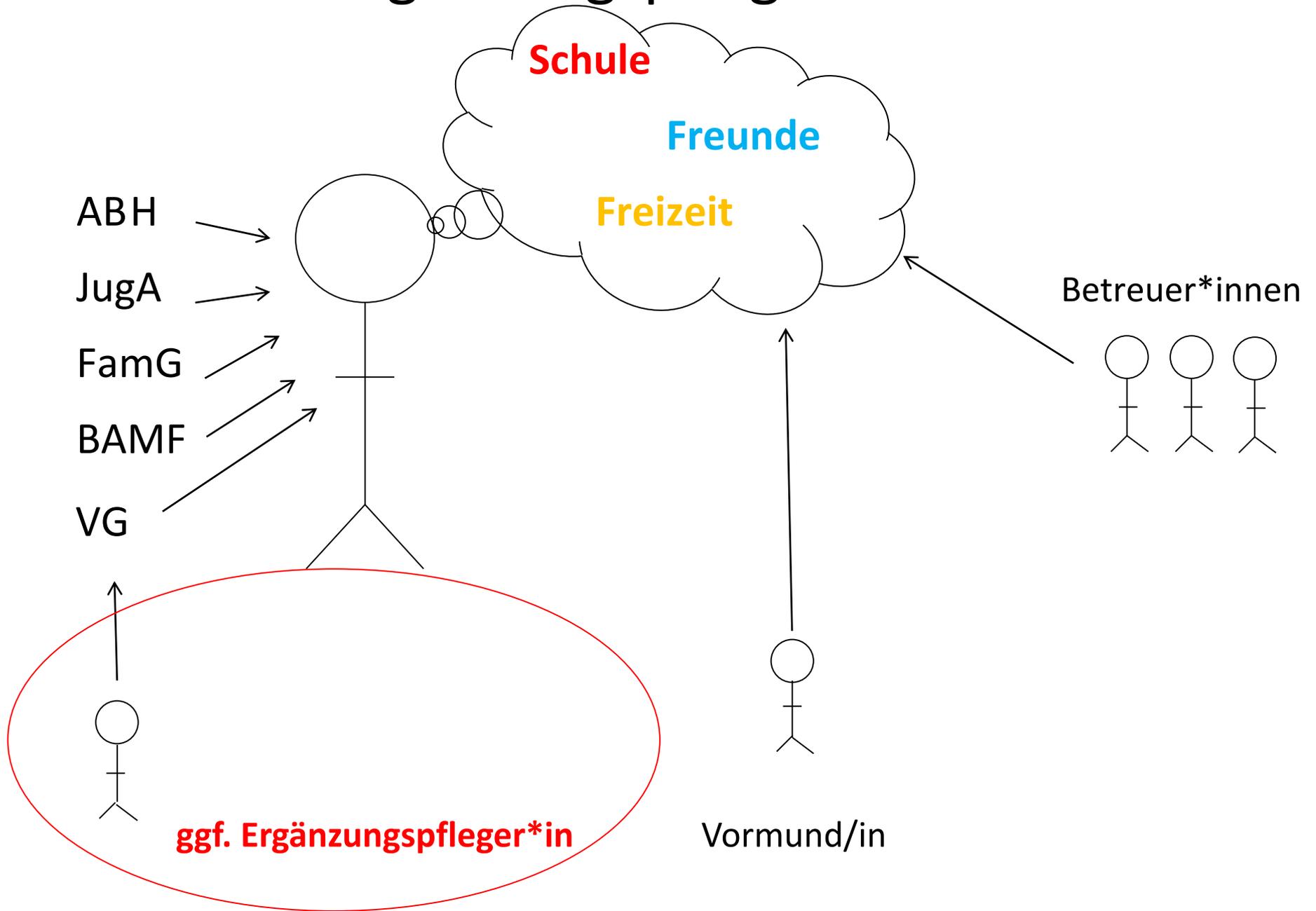
Exkurs: UMF/UMA

Situation nach der bundesweiten Verteilung



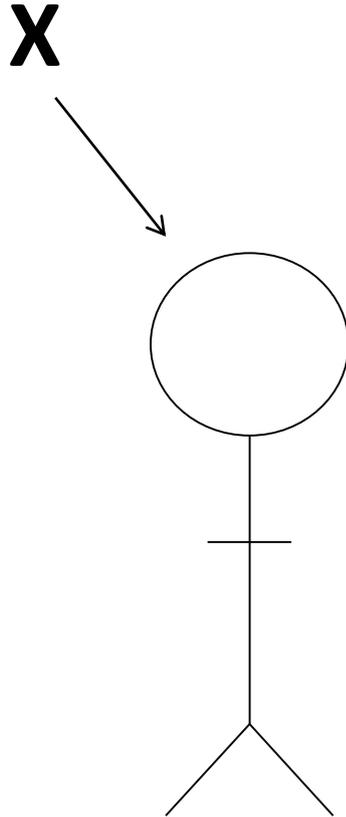
Exkurs: UMF/UMA

Ergänzungspflegemodell



Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt



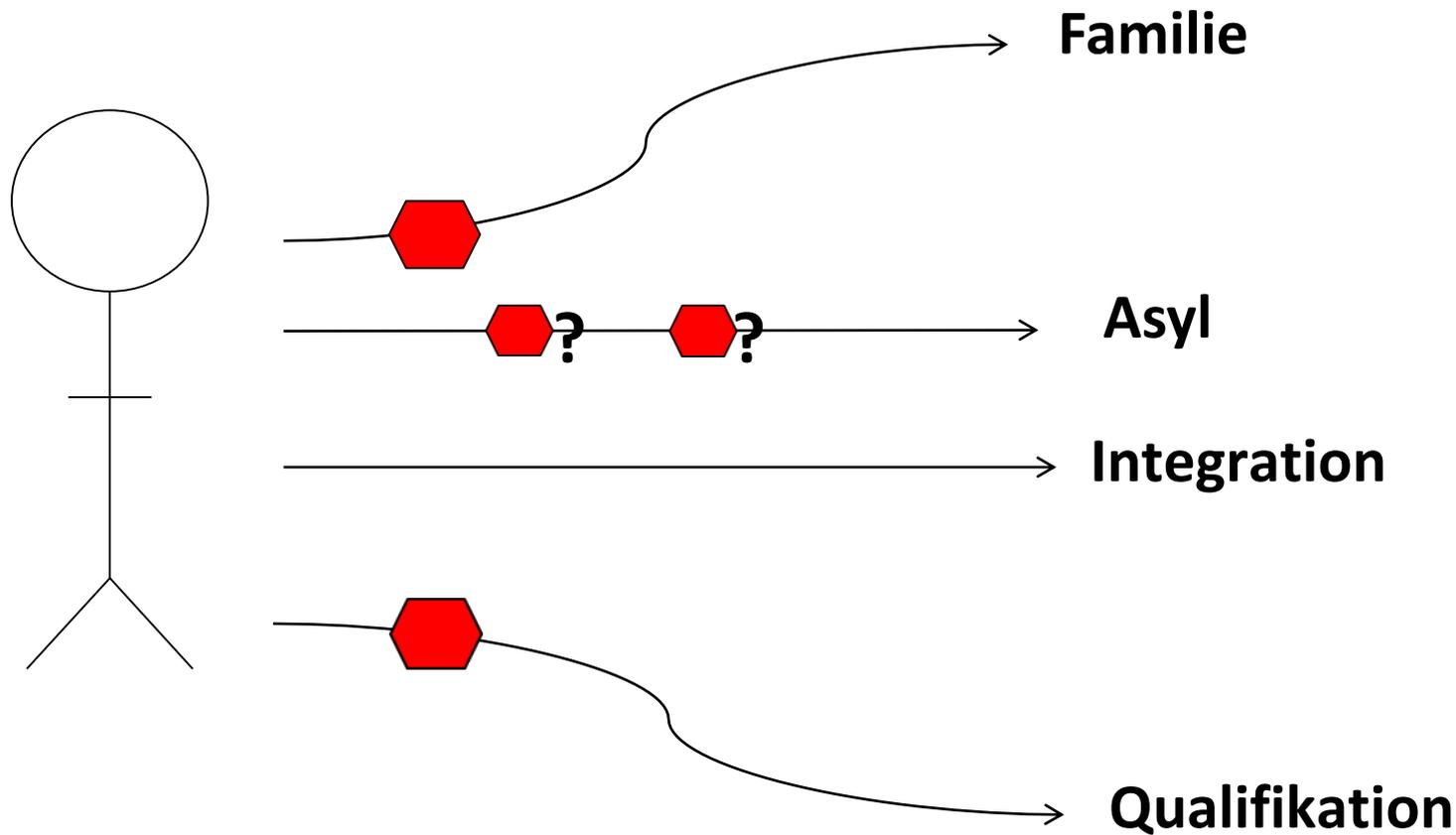
Zwei Monate später (im März 2017):

X fühlt sich in der Jugendhilfeeinrichtung in Flensburg wohl, hat schnell Freunde gefunden und lernt enorm schnell Deutsch. Vom Familiengericht wurde sein Geburtsdatum auf den 01.01.2001 festgesetzt. Sein Vormund V bittet ihn darum, zu einem Gespräch in sein Büro zu kommen.

- Welche Fragen sind zwischen V und X zu klären?
- Was ist von V bei der Gesprächsführung zu beachten?

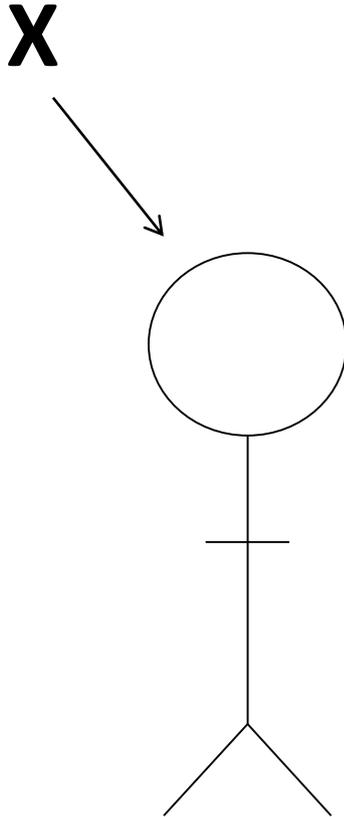
Exkurs: UMF/UMA

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung



Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt

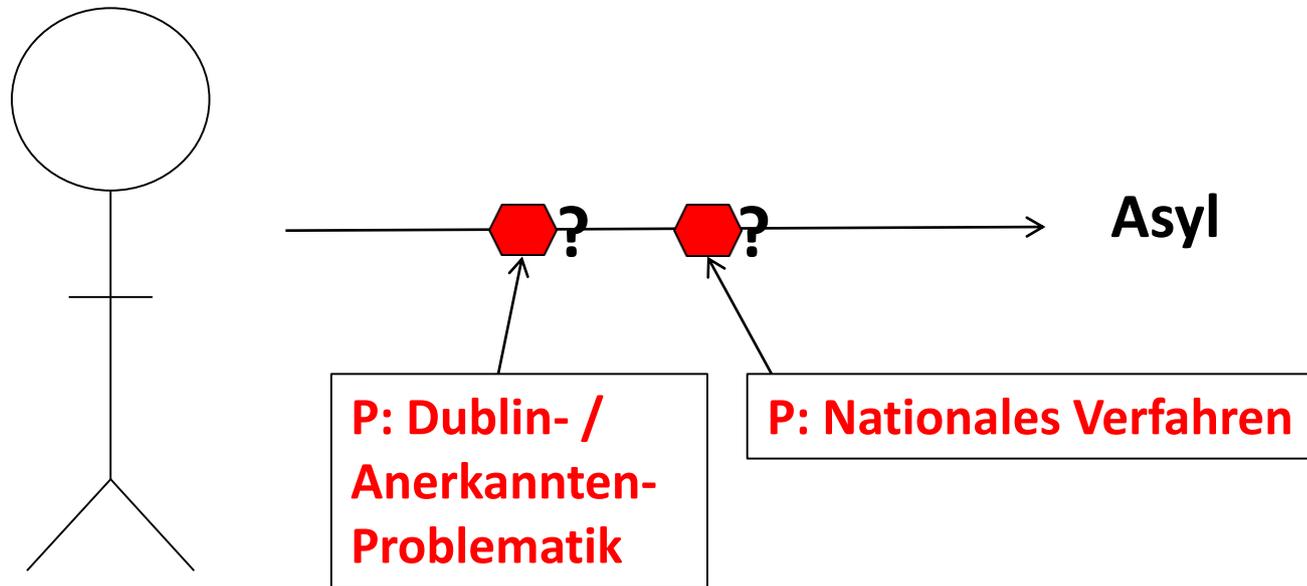


Im Gespräch mit V berichtet X, dass er auf dem Landweg (TK, GR, MAZ, SER, UNG, AUT) nach Deutschland gekommen ist und ihm in Ungarn Fingerabdrücke abgenommen wurden. Papiere habe er dort nicht erhalten, er sei auch nur drei Wochen dort gewesen. X hat von seinem 22 Jahre alten Kumpel Y gehört, dass er dann bestimmt bald einen Brief kriegen müsste, in dem von Ungarn die Rede sei. Diese Briefe seien sehr schlecht. X macht sich deshalb Sorgen.

- Sind diese Sorgen berechtigt?

Exkurs: UMF/UMA

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren



Exkurs: UMF/UMA

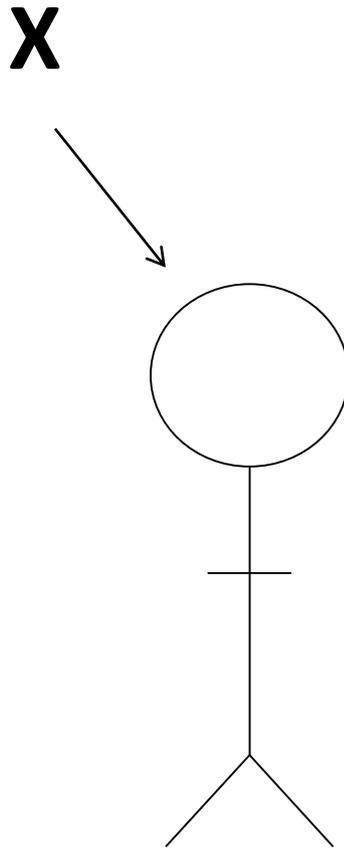
Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

EuGH, 06.06.2013, Az. C-648/11:

Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Exkurs: UMF/UMA

Sachverhalt



X ist erleichtert, dass er sich über Ungarn keine Sorgen mehr machen muss. Als sich die Freude gelegt hat, berichtet er dem V darüber, warum er fliehen musste: Er stamme aus Kunduz. Sein Vater sei mit seinem Onkel in Streit geraten über Grundstücksfragen, woraufhin der Onkel den Vater des X und X töten wollte. Außerdem seien mehrfach Talibankämpfer in seine Schule gekommen und hätten Rekrutierungsversuche gestartet, er selbst sei aber nie angesprochen worden. Seine Eltern befänden sich weiterhin in Kunduz, ein älterer Bruder lebe in Kabul. X fragt V, was es für Ergebnisse im Asylverfahren geben könne und wie dieser die Chancen für ihn (X) in einem Asylverfahren einschätzt.

- Was würde V antworten?

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Anerkennung als Asylberechtigter | 3:0 |
| 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft* | 3:0 |
| 3. Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)* | 2:0 |
| 4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten | 1:0 |

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Ende der 3. Vorlesung. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Nächster Termin: 27.01.2017, 12 Uhr.